Stellungnahme des LBEG zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Grundsätzlich:

Es ist geboten, gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung von und Straffung von Geothermievorhaben zu ergreifen (siehe nur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2024 zu der geothermischen Energie (2023/2111(INI)) Nr. 37 und Richtlinie (EU) 2023/2413[1]). Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesen Anforderungen, die teilweise konkrete Bindungswirkung entfalten[2], durch die Kombination von Priorisierung, Genehmigungsfreistellung, Verkürzung der Rechtschutzmöglichkeiten und Verkürzung der (Genehmigungs-)fristen Rechnung getragen. Geothermievorhaben werden auf diese Weise beschleunigt und planbarer, was die Attraktivität für Vorhabenträger erhöht.

Anmerkung zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Ausführung, dass für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, wird zumindest für die Bergbehörde nicht geteilt.

Begründung:

- Sofern ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, führt dies zu einem Mehraufwand der Verwaltung. Die Bearbeitung durch die zuständigen Behörden sind weiterhin in vollem Umfang zu leisten.

- Durch die Vorgaben zur Digitalisierung im Genehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich das Gesamtverfahren beschleunigt. Der Aufwand für die Prüfung etc. durch die Verwaltungen verringert sich dadurch nicht.

- Die Reduktion der Voraussetzungen für die Befreiung von der Betriebsplanpflicht um den Aspekt der „Bedeutung“ lässt nicht erwarten, dass dies zu einer relevanten Verschlankung der Verwaltungsverfahren führen wird. Insbesondere da die Errichtung und die Einstellung des Betriebes in jedem Fall der Betriebsplanpflicht unterliegen.
  Durch den Entfall der Betriebsplanpflicht entfällt zwar der Aufwand für das präventiv zu führende Verwaltungsverfahren, dafür erhöht sich voraussichtlich der (vor Ort) Aufwand für die Bergaufsicht.

- Die vorgesehenen Regelungen zu den Laufzeiten der Hauptbetriebspläne schränken die Behörden stärker ein als die derzeit gültigen.

  § 52 (1) [1]Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen.

[1] Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, im Folgenden: Richtlinie 2023/2413.

[2] insbes. Anlaufstelle („einheitliche Stelle“), Art. 16 Abs. 3; Straffung des Instanzenzugs, Art. 16 Abs. 6; Zweijahresfrist, Art. 16b Abs. 1; Genehmigungsverfahren von Wärmepumpen, Art. 16e der Richtlinie 2023/2413.

Diese Formulierung lässt für einen Fall der von der Regel abweicht (z.B. einen statischen Betrieb zur Erdwärmegewinnung) auch eine Laufzeit für den Hauptbetriebsplan von 10 Jahren zu. Die nunmehr vorgesehenen Regelungen beschränken die Entscheidungsmöglichkeit der Behörde auf max. 8 Jahre.

- Durch die Verkürzung von Fristen erhöhen sich die erforderlichen Personalressourcen. Sofern eine ressourcenneutrale Beschleunigung der Verfahren erreicht werden soll, könnte die Etablierung von Genehmigungsfiktion statt Fristverkürzungen für Zulassung geprüft werden.

Im Einzelnen:

Anmerkung zu Artikel 1

Zu § 1 (Zweck und Ziel): Zweck und Ziel des Gesetzes, rechtliche Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung von Erdwärme sowie den Auf- und Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern zu schaffen, sind grundsätzlich zu begrüßen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich): Es wird angeregt, zumindest über die Begründung, klarzustellen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf „Erdwärmegewinnung“ im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG) erstreckt.

Die Verwendeten Begriffe der „Gewinnung von Tiefengeothermie“ und Gewinnung oberflächennaher Geothermie“ entsprechen nicht dem im BBergG verwendeten Begriff der „Erdwärme“.

Da die Definition des Begriffs „Geothermie“ in § 3 ausschließlich über das Gebäudeenergiegesetz erfolgt, wäre eine solche Klarstellung hilfreich.

Insbesondere im Fall der „Gewinnung von Tiefengeothermie“ im Sinne des GeoWG ist zu erwarten, dass es sich auch um die Gewinnung von Erdwärme im Sinne des BBergG handelt.

Das GeoWG verwendet die Begriffe „Anlage“ und „Vorhaben“ nicht durchgängig einheitlich/konsequent.

Unter § 2 im Anwendungsbereich wird z.B. auf „Anlagen“ abgehoben.

§ 5 verweist jedoch z.B. auf „Vorhaben nach § 2“. Dort werden jedoch Anlagen benannt, die einem bestimmten Zweck dienen, keine Vorhaben.

Das BBergG fokussiert z.B. stärker auf die weiter reichenden Ebenen der Tätigkeiten und der Vorhaben und differenziert Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die überwiegend einer bergbaulichen Tätigkeit dienen, quasi als Teilmenge der Tätigkeiten/der Vorhaben.

Eine einheitlich durchgängige Begriffsverwendung wird angeregt.

Zumindest eine Klarstellung im Rahmen der Begründung wäre hilfreich, um eindeutig abzugrenzen, welche Tätigkeiten/Vorhaben/Anlagen etc. vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden sollen.

Dieser Aspekt betrifft den gesamten Gesetzestext und wird nicht jedes Mal gesondert kommentiert.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen): Bei der Abgrenzung zwischen oberflächennaher und tiefer Geothermie besteht eine „Inkonsistenz“ zwischen dem vorliegenden Entwurf und früheren Entwürfen zum Bürokratieentlastungsgesetz BEG IV. Nach dem vorliegenden Entwurf gilt Geothermie aus einer Bohrung bis zu 400 Metern Tiefe als oberflächennahe Geothermie und nach früheren Entwürfen zum BEG IV gilt Erdwärme aus Bohrungen ab 400 Metern Tiefe als bergfreier Bodenschatz. Erdwärme aus exakt 400 Metern Tiefe würde demnach nach vorliegendem Entwurf noch oberflächennaher Geothermie, aber nach früheren BEG IV-Entwürfen bereits dem bergfreien Bodenschatz Erdwärme entsprechen. Sollten beide Gesetze verabschiedet werden, wäre ein Abgleich wünschenswert.

Mit der hier genannten Begriffsbestimmung zu Großwärmepumpen erfasst man nicht die am Markt dominant verbauten „Großwärmepumpen“, die angelehnt an die VDI 4640 als Anlagen mit einer Leistung von >30 kWth arbeiten. Der logische Zusammenhang zu Bundes-Immissionsschutzanlagen und Wärmepumpen ist nicht gegeben. Hier wäre eine zielführendere Definition erforderlich.

§ 4 (Überragendes öffentliches Interesse): Die Festlegung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ist eine Vorgabe aus RL 2034/2413 (Art. 16 f). Diese Festlegung hat erheblichen Einfluss auf die Abwägung mit widerstreitenden Interessen im Genehmigungsverfahren. Durch die Determinierung des überragenden öffentlichen Interesses wird nur in Ausnahmefällen ein anderes Ergebnis als die Zulassung ermessenfehlerfrei sein. Vergleichbar zum Stromsektor, in dem eine ähnliche Festlegung getroffen wurde, werden Entscheidungen auf dieser Basis schneller, eindeutiger und bei reduziertem Abwägungs- und Begründungsaufwand getroffen werden können. Dies erhöht die Planbarkeit der Vorhabenträger und ist daher zur Förderung der Geothermievorhaben zu begrüßen.

§ 5 (Vorzeitiger Beginn): Zusätzlich zur grundsätzlichen Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses wird der vorzeitige Beginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben rechtssicherer, indem festgelegt ist, dass bei entsprechend genehmigungsbedürftigen Anlagen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung stets ein öffentliches Interesse vorliegt. Auch hierdurch wird der Abwägungsaufwand reduziert und beschränkt sich im Wesentlichen auf die - ihrerseits weitgehend determinierte - positive Entscheidungsprognose und die Unwahrscheinlichkeit von nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigungen.

Zu § 6 (Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes): Es wird angeregt neben Tiefengeothermie und Großwärmepumpen auch „Wärmespeicher“ in die Aufzählung mit aufzunehmen. Die tatsächlichen Verhältnisse von untertägigen Wärmespeichern sind mit Erdwärmegewinnung / Geothermie vergleichbar. Ein Erfordernis Wärmespeicher diesen Tätigkeiten gegenüber „schlechter zu stellen“ wird nicht gesehen.

Zu § 7 (Nutzungsbeeinträchtigungen): Die nach dem Gesetzentwurf tolerierbare nachbarschaftliche Beeinflussung von Erdwärmeanlagen ist mit einem fachlich unüblich hohen Grenzwert belegt. Fachlich übliche Grenzwerte für die tolerierbare Temperaturbeeinflussung benachbarter Anlagen bewegen sich im Temperaturbereich von 1-2 Kelvin.

Zivilrechtlich wird mit § 7 die Möglichkeit eingeschränkt, gegen benachbarte Geothermie-Vorhaben aufgrund von Auswirkungen auf das eigene Grundstück vorzugehen. Je nach Rechtsansicht handelt es sich hierbei um eine Klarstellung oder es wird eine verfassungsrechtlich nicht garantierte Rechtsposition eingeschränkt, was als gesetzgeberische Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu § 8 (Rechtsbehelfe): § 8 und Art. 4 setzt eine Vorgabe aus RL 2034/2413 (Art. 16 Abs. 6) um. Indem Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Zulassungsentscheidungen einschließlich solcher für die erforderlichen Bohrungen sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme keine aufschiebende Wirkung entfalten, erfolgt eine Beschleunigung des gesamten Rechtschutzverfahrens. Da Eilrechtsschutz nur binnen eines Monats nach Zustellung der Zulassungsentscheidung beantragt und begründet (!) werden kann, wird das Eilrechtschutzverfahren in seinem ersten Schritt erheblich gestrafft. Indem der Gesetzgeber darüber hinaus sämtliche Streitigkeiten über Tiefengeothermie-Anlagen und Großwärmepumpen den Oberverwaltungsgerichten zuweist, wird der Instanzenzug für diese Vorhaben verkürzt. Schließlich sind gewisse Prüfungspunkte bereits vorweggenommen bzw. weitgehend determiniert (siehe oben), so dass es insgesamt zu einer erheblichen Verkürzung der verwaltungsrechtlichen Verfahren, insbesondere in Bezug auf größere Vorhaben, kommen wird. Der derzeit bestehende teilweise über drei Instanzen reichende Rechtschutz gegen Zulassungsentscheidungen wird auf der anderen Seite eingeschränkt. Allerdings besteht kein Anspruch auf mehr als eine rechtliche Instanz (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG), so dass gegen die hier umgesetzte Erfüllung der Richtlinienvorgabe, diese Streitigkeiten dem „zügigste(n) Verwaltungs- und Gerichtsverfahren“ zu unterwerfen, das zur Verfügung steht, keine erheblichen rechtlichen Bedenken bestehen.

Redaktioneller Hinweis: § 48 Abs. 1 VwGO verfügt bislang über die Nummern 3 a.-b., sodass statt Nr. 3d. eine neue Nr. 3c. eingefügt wird.

Anmerkung zu Artikel 2

§ 15 BBergG (Behördenbeteiligung)

In der Behördenbeteiligung wird nach Ablauf einer Monatsfrist ohne Stellungnahme fingiert, dass sich die beteiligte Behörde nicht äußern will. Praktisch sind wenige Auswirkungen zu erwarten; auf die aktuelle behördliche Praxis einer Anhörung mit fünfwöchiger Frist erfolgen weitgehend zuverlässig fristgerechte Stellungnahmen. Anders als der vergleichbare § 10 Abs. 5 BImSchG enthält der Entwurf allerdings keine Regelungen zu möglichen Fristverlängerungen und damit auch keine Höchstdauer des Beteiligungsverfahrens. Es handelt sich auch nicht um ein fingiertes Anhörungsergebnis, sondern lediglich um die Fiktion, die beteiligte Behörde wolle sich nicht äußern. Rechtsklarheit und -sicherheit werden nur bedingt erhöht. Es sollte erwogen werden, die Norm in Hinblick auf diese Punkt zu schärfen.

Es wird angeregt § 15 Absatz 2 BBerG im folgenden Sinne zu fassen:

„Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme und ist innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass „durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange betroffen sind, die von der beteiligten Behörde wahrgenommen werden“.

Die Tatsache, dass eine beteiligte Behörde sich nicht äußern will, entbindet die verfahrensführende Behörde grundsätzlich nicht von der Ermittlungspflicht nach § 24 VwVfG. Ebenso wenig können verspätete Meldungen anderer Behörden auf Basis der gewählten Formulierung nicht präkludiert werden. So wird es auch in der Begründung ausgeführt.

Eine Regelvermutung für den Fall, dass die beteiligte Behörde keine Stellungnahme abgibt, würde den Ermittlungsumfang deutlich einengen. Eine Präklusionswirkung wäre weiterhin nicht gegeben, so dass die Wahrung öffentlicher Belange hinreichend sichergestellt würde und zugleich zum Ziel der Verfahrensbeschleunigung in relevantem Umfang beitragen würde.

Im Fall der vorgesehenen Fassung ist von keiner relevanten Verfahrensbeschleunigung auszugehen.

§ 51 ff. BBergG (Betriebsplanpflicht)

Von der grundsätzlich gemäß §§ 51 ff. BBergG bestehenden Betriebsplanpflicht kann die zuständige Behörde künftig Betriebe von geringer Gefährlichkeit ausnehmen. Bislang war dies nur für Betriebe möglich, die zusätzlich zur geringen Gefährlichkeit nur von geringer Bedeutung sind, was nicht zu den gewünschten Dimensionen der Nutzung von Geothermie passt.

Die Möglichkeit der Behörde, Hauptbetriebspläne unter bestimmten Voraussetzungen für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre, nämlich zwischen vier und acht Jahre, aufzustellen ist in eine Soll-Vorgabe umgewandelt. Diese gilt v.a. bei einem Folgeantrag zur Gewinnung von Erdwärme. Auch diese Regelung trägt der gewünschten Dimension der Nutzung von Geothermie Rechnung und ist daher zu begrüßen, wobei eine noch größere Flexibilität der zuständigen Behörde bei der Bemessung der Zeiträume dem Einzelfall noch besser Rechnung tragen würde.

§ 52 BbergG

Es wird angeregt in § 52 Absatz 1 Satz 5 den Satzteil „wenn die zuständige Behörde für dieses Vorhaben bereits mindestens einen Hauptbetriebsplan nach Satz 1 zugelassen hat und ein Folgeantrag gestellt wird“ zu streichen. Um den Gegebenheiten des Einzelfalls hinreichend Rechnung tragen zu können, wäre ein entsprechender Verzicht hilfreich. Wenn z.B. für bestimmte Teile des Vorhabens Sonderbetriebspläne gefordert werden (z.B. für das Herstellen der Bohrung), kann es durchaus geboten sein, dass auch bereits der erste Hauptbetriebsplan für einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren aufgestellt wird.
Durch die Ausführung in Satz 4, dass die in Abs.1 genannten Voraussetzungen für eine längere Hauptbetriebsplan-Laufzeit in den genannten Fällen „in der Regel zu erwarten“ sind, eröffnet sich genügend Ermessen für die Behörde um bei Bedarf darzulegen, warum das Vorhaben von der Regel abweicht und die Laufzeit des ersten Hauptbetriebsplans auf 2 Jahre festzusetzen.

§ 57e BBergG (EE-Verfahren)

§ 57e BBergG sieht bislang vor, dass das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für Geothermie-Vorhaben nur auf Antrag des Unternehmers über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden soll. Diese einheitliche Abwicklung wird künftig Standard, wobei die einheitliche Stelle die Aufgabe hat, eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sicherzustellen und Stellungnahmen bei weiteren beteiligten Behörden selbständig einzuholen. Es handelt sich um eine Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 der RL 2034/2413, wonach die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen zu

errichten und zu benennen haben, die durch das gesamte Genehmigungsverfahren führt. Konsultationen im Rahmen des Fachausschusses für Bergrecht (FAB) haben gezeigt, dass bundesweit Unklarheit über diese Anforderung herrscht. Eine Festlegung oder Erläuterung des Bundesgesetzesgebers erfolgt im aktuellen Entwurf der Gesetzesbegründung nicht. Es ist daher derzeit unklar, ob die zuständigen Bergbehörden nach dem Wunsch des Gesetzgebers selbst die einheitlichen Stellen darstellen sollen; hiergegen spricht zum Beispiel die Formulierung in § 57e Ziff. f E.GeoWG *(„Sind die Antragsunterlagen vollständig, bestätigt die zuständige Behörde dies (…) ggü. der einheitlichen Stelle“)*. Solche Klarstellungen sind wünschenswert.

Die Bearbeitungsfristen werden deutlich verkürzt, was die Behörde vor Herausforderungen stellt. Diese werden durch die oben dargestellten Vorfestlegungen in den Abwägungsprozessen und die geplante Herausnahme oberflächennaher Geothermie aus dem Bergrecht voraussichtlich gemildert, ob sie derzeit einhaltbar sind, kann ebenso nicht beurteilt werden wie die Prognose der Gesetzesbegründung, es entstünden keine erhöhten behördlichen Erfüllungsaufwände.

Zu Buchstabe b)
Zu Doppelbuchstabe aa)

Aus den vorgesehenen Änderungen ergäbe sich für § 57e Absatz 2 BBergG folgender konsolidierter Text:

(2) Das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, sind in elektronischer Form einzureichen und werden über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

Das Ziel der vorgesehenen Änderungen sind in Verbindung mit der Gesetzesbegrünung und den im weiteren Gesetzestext verwendeten Formulierungen nicht eindeutig.

Die Gesetztesbegründung führt aus:

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Abwicklung des Verfahrens soll in jedem Fall über die einheitliche Stelle erfolgen. Dafür kommt es in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht auf einen entsprechenden Antrag des Unternehmers an.

Die Gesetzesbegründung kombiniert die Begriffe „soll“ mit „in jedem Fall“.

Der Begriff „soll“ lässt Ermessensspielraum zu, der Begriff „in jedem Fall“ deutet eher auf eine pflichtweise Abwicklung über eine einheitliche Stelle hin. Der Gesetzestext formuliert eine pflichtweise Abwicklung über eine einheitliche Stelle.

Andererseits verwendet der Gesetzgeber Formulierungen im Gesetzestext, die nur in Fällen, in denen eine Abwicklung nicht über eine einheitliche Stelle erfolgen würden einschlägig wären.

Z.B. durch die vorgesehene Ergänzung des Satzes 3 in § 57e Abs.5 BBergG

„Sind die Antragsunterlagen vollständig, bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags.

Sofern der Gesetzgeber die Absicht verfolgt, dass die in Frage stehenden Verfahren ausschließlich über einheitliche Stellen abzuwickeln, wäre der Einschub „anderenfalls …“ nicht geboten. Es ergäbe

sich keine Fallkonstellation, in der die zuständige Behörde die Bestätigung nicht gegenüber der einheitlichen Stelle tätigen würde.

Die verpflichtende Abwicklung über eine einheitliche Stelle führt nach Einschätzung des Unterzeichners nicht zwingend zu einer Verfahrensbeschleunigung oder Verfahrensvereinfachung. Es wird angeregt die Nutzung einer Einheitlichen Stelle weiterhin als freiwillige Option für den Antragsteller zu belassen.
Die Formulierung des § 57e Abs.2 BBergG

„Auf Antrag des Unternehmers…"

Sollte geändert werden in *„Auf Verlangen des Unternehmers…"*

Die freiwillige Nutzung einer einheitlichen Stelle wäre konsistent mit den EU-Richtlinien und dem VwVfG.
Durch die Formulierung „Auf Verlangen" würde verdeutlicht, dass der Unternehmer einen Anspruch auf die Abwicklung über eine einheitliche Stelle hat und dass es somit diesbezüglich auch keiner Genehmigung seitens der Behörde bedarf.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen wurde jedoch im Weiteren für die Hinweise und Anregungen davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, dass die in Frage stehenden Verfahren zukünftig ausschließlich über einheitliche Stellen abgewickelt werden dürfen.
Es wird daher angeregt § 57e Absatz 2 BBergG sinngemäß wie folgt zu fassen:

(2) Das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, sind in elektronischer Form über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.

Verfahren können nicht in elektronischer Form eingereicht werden, sondern nur Unterlagen etc.

Zu Buchstabe d)
Es wird angeregt Satz 2 im folgenden Sinne zu fassen:

„„Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung eines Vorhabens gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine entscheidungserheblichen Belange vorliegen, die den von der beteiligten Behörde berührten Aufgabenbereich betreffen"

In Satz 2 wird der Begriff „eine Anlage gemäß Absatz 1" verwendet.

Da in Absatz 1 jedoch der Begriff „Vorhaben" und nicht „Anlage" verwendet wird, ist dies nicht konsistent und sollte daher angepasst werden.

Die Festlegung, dass bei einer nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahme davon auszugehen ist, dass sich die Behörde nicht äußern will, erzeugt voraussichtlich keiner relevanten Verfahrensbeschleunigung oder Verfahrensvereinfachung.

Die Tatsache, dass eine beteiligte Behörde sich nicht äußern will entbindet die verfahrensführende Behörde grundsätzlich nicht von der Ermittlungspflicht nach § 24 VwVfG. Ebenso wenig können verspätete Meldungen andere Behörden auf Basis der gewählten Formulierung präkludiert werden. So wird es auch in der Begründung ausgeführt.

Eine Regelvermutung für den Fall, dass die beteiligte Behörde keine Stellungnahme abgibt, würde den Ermittlungsumfang deutlich einengen. Eine Präklusionswirkung wäre weiterhin nicht gegeben, so

dass die Wahrung öffentlicher Belange hinreichend sichergestellt würde und zugleich zum Ziel der Verfahrensbeschleunigung in relevantem Umfang beitragen würde.

Es wird angeregt den Satz drei sinngemäß wie folgt zu fassen:

Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die einheitliche Stelle eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sicherzustellen.

In Satz 3 wird der „Genehmigungsbehörde" die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren zugewiesen. Genehmigungsbehörden, die Verfahren ohne Konzentrationswirkung durchführen, können jedoch nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches rechtswirksam tätig werden. Bei einem größeren Vorhaben ist davon auszugehen, dass es mehrere Genehmigungsbehörden für verschiedene Sachverhalte geben wird. Es wäre ohne weitere Spezifizierung insofern unklar, welcher dieser Genehmigungsbehörden die Koordinationsaufgabe zugewiesen werden soll.

Die Koordinierung von Verwaltungsverfahren zählt zudem zu den herausgehobenen Aufgaben, für deren Erledigung „einheitliche Stellen" zwischen die zuständigen Behörden und den Antragsteller geschaltet werden. Daher sollte diese Aufgabe auch im vorliegenden Fall einer einheitlichen Stelle zugewiesen werden, zumal das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle geführt werden muss.

Ein Verfahren entfaltet keine konzentrierende Wirkung, wenn es über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Durch die Abwicklung über eine einheitliche Stelle wird daher kein einheitlicher Bescheid erstellt, der das gesamte Vorhaben regelt (vergleichbar eines Planfeststellungsbeschlusses). Die koordinierende Wirkung bezieht sich ausschließlich auf die verfahrenstechnische Abwicklung, nicht jedoch wie hier vorgesehen auch auf eine inhaltliche Koordination. Die zuständigen Behörden bleiben für den Inhalt ihrer Bescheide weiterhin vollumfänglich und allein verantwortlich. Der Einschub „sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen" sollte daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe f)
Zu Satz 3

Unter der Annahme, dass alle Vorhaben zur Erdwärmegewinnung nach BBergG dem § 57e BBergG unterliegen und zukünftig alle Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden müssen, gibt es keine Fälle, bei denen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nicht gegenüber der einheitlichen Stelle bestätigen.
Es wird daher angeregt in Satz 3 den Einschub *„andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens"* gestrichen werden.

Vgl. auch die Anmerkungen zu Nr.4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Zu Satz 4

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die zuständige Behörde den Antragsteller unmittelbar zur Ergänzung der Antragsunterlagen auffordern soll, sofern diese unvollständig sind.
Sofern die Abwicklung über eine einheitliche Stelle erfolgen muss, wäre es systematisch folgerichtig, wenn die zuständige Behörde den Antragsteller über die einheitliche Stelle auffordern würde, die Antragsunterlagen zu ergänzen, sofern sie nicht vollständig sind.

Zu Satz 5

Die Definition, wann Unterlagen vollständig sind, in Kombination mit den gesetzten Fristen für die Bescheidung des Antrags, kann dazu führen, dass ein Antrag aus Fristgründen abschlägig beschieden werden muss, da sich fachliche Einwände und Nachfragen innerhalb der in Abs.6 genannten Fristen nicht hinreichend ausräumen / klären lassen.
Dies liefe der Zielrichtung des Gesetzes (Beschleunigte und vereinfachte Verfahren) entgegen.

Zu Satz 8

Die gewählten Formulierungen lassen offen, ob die Kommunikation der zuständigen Behörden mit dem Antragsteller grundsätzlich über die einheitliche Stelle erfolgen muss.

Nach § 71 b Abs.5 VwVfG () [1]sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über die einheitliche Stelle erfolgen.

Zu Satz 9

Vgl. Anmerkung zu Satz 5

Zu Buchstabe g)

Der verwendete Begriff der „Kapazität“ wäre im physikalischen Sinne besser durch den Begriff „Leistung“ beschrieben.

Zu Doppelbuchstabe cc)

In Kombination mit den in § 57e Abs.5 BBergG vorgesehenen Änderungen können die genannten Fristen dazu führen, dass ein Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach einem Jahr abschlägig beschiedenen werden muss, da die Unterlagen zwar vollständig im Sinne Abs.5 sind, sich die fachlichen Einwände oder Nachfragen jedoch nicht innerhalb 1 Jahres (bzw. 1 Jahr und 6 oder 3 Monaten) soweit klären ließen, dass eine positive Bescheidung möglich ist.

Das angestrebte Ziel der Verfahrensbeschleunigung würde in einem solchen Fall nicht erreicht.

Ob fachliche Einwände oder Nachfragen bereits zu den „außergewöhnlichen Umständen“ zu rechnen sind, die eine Fristverlängerung rechtfertigen bleibt dabei noch offen.

Vgl. auch Anmerkungen zu Nr.4 Buchstabe f) Satz 3

Redaktionelle Anmerkung zu § 52 Abs. 6 S. 2 bis 4 n.F.: Der Verweis auf Absatz 5 muss nach n.F. auf Absatz 6 gehen, da ein neuer Absatz 4 eingefügt wird.

§ 127 (Bohrungen)

Zu Satz 2

Es wird von Bohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erwärme gesprochen. Diese Vorhaben würden nach derzeit geltendem BBergG unter § 2 BBergG fallen und somit nicht von § 127 BBergG erfasst werden. § 127 regelt gerade Bohrungen, die nicht in den Anwendungsbereich des § 2 BBergG fallen.
Es wird angeregt, die Fristsetzung von zwei Wochen für die Prüfung der Anzeige durch die Behörde zu streichen.

Die Anzeige muss nach § 127 Abs.1 Nr.1 BBergG erst zwei Wochen vor Beginn der Bohrung gestellt werden. Eine längere Prüfdauer als zwei Wochen ist daher implizit nicht zielführend.

Dies gilt unabhängig von der vorgesehenen Nutzung der Bohrung.

Zu Satz 4

Es wird angeregt die Formulierung „dem Antragsteller“ durch „dem Anzeigesteller“ zu ersetzen.

Zum Zeitpunkt, an dem die die Betriebsplanpflicht als erforderlich erklärt wird, hat der Unternehmer die Bohrung angezeigt, aber noch keinen Antrag gestellt. Daher ist er zu diesem Zeitpunkt noch kein Antragsteller.

Die Frist von vier Wochen kann dazu führen, dass die Bohrung bereits niedergebracht wurde, da der Beginn der Bohrarbeiten erst zwei Wochen vorher angezeigt werden muss.

Die Fristsetzung von vier Wochen ist nicht konsistent und gerade bei Bohrungen mit geringer Teufe auch nicht zielführend.

Zu Satz 5

Die Betriebsplanpflicht darf nach derzeitiger Gesetzeslage nur erklärt werden, wenn dies mit Rücksicht auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes erforderlich ist.

Das Schutzbedürfnis Beschäftigter oder Dritter besteht auch nach dem Ablauf einer solchen Frist fort.

Bis zum Ablauf der Frist wäre dazu ein Betriebsplan erforderlich.
Wenn der Schutz vor Ablauf der Frist z.B. über bergaufsichtliche Maßnahmen allein hinreichend gewährleistet werden könnte, dürfte ohnehin kein Betriebsplan gefordert werden.

Die Rechtssicherheit für den Unternehmer würde durch die gewählte Formulierung zwar erhöht, es bleibt jedoch unklar, wieso eine Anforderung die bis zu einer Frist „erforderlich“ war, nach dieser Frist nicht mehr erforderlich sein sollte.

Es wird angeregt Satz 5 zu streichen.
In der Praxis erklärt die Bergbehörde die Betriebsplanpflicht nach Ablauf der Anzeigefrist von zwei Wochen nicht mehr für erforderlich. Nach Ablauf dieser zwei Wochenfrist könnte ohnehin mit dem Niederbringen der Bohrung ohne Betriebsplan begonnen werden.

Anmerkung zu Artikel 3

Neben dem Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt stellt nunmehr auch die Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers dar. Dies gilt auch für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung mittels oberflächennaher Geothermie, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind und ob diese dann signifikant ausfallen wird damit von der Behörde auf den Wasserbenutzer verlagert. Ob diese Verfahrenserleichterung im genannten Anwendungsbereich sinnvoll oder riskant ist, wäre zu beachten.

Zu 1: Die in § 8 WHG vorgesehene Änderung ist in sich nicht konsistent. Sofern die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpte einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, muss dies beantragt werden. Die Forderung nach einer Anzeige für eine Anlage, die einer Genehmigung bedarf, verzögert das Verwaltungsverfahren. Für eine solche Anlage könnte unmittelbar ein Antrag gestellt werden. Schlüssiger wäre es, wenn das Errichten und der Betrieb jeder Großwärmepumpen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden müsste und keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, sofern die zuständige Behörde dies nicht innerhalb dieser Frist festgestellt hat.

Zu 2, b): Die in dem GeoWG-Entwurf vorgesehene Erlaubnis-/Bewilligungsfreiheit für Erdwärmeanlagen (Kollektoren) mit einer Verlegetiefe von bis zu 4 m unter Gelände entspricht nicht der z.B. in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen definierten Abgrenzung von Erdwärmeanlagen bis 5 m Verlegetiefe. Es gibt bisher wenig fachliche Festlegungen, bis zu welcher Verlegetiefe man von einem Erdwärmekollektor spricht. Die Abgrenzungstiefe von Kollektoren ist daher entweder nicht oder bei 5 m unter Gelände festgelegt. In Niedersachsen sind ca. 1200 Erdwärmekollektoranlagen seit 01.01.2015 errichtet worden. Davon weisen ca. 25 % der Kollektoren Tiefen von mehr als 4 m und weniger als 5 m auf. Eine neu definierte Grenze bei 4 m ist nicht sinnvoll.

Redaktionelle Anmerkung: § 11a WHG verfügt bislang über die Absätze 1-6, sodass statt Absatz 8 ein neuer Absatz 7 eingefügt wird.

Anmerkung zu Artikel 4

Vgl. Anmerkungen zu Artikel 1 zu § 2. Dem Ziel des Gesetzes folgend ist sicherzustellen, dass die Erdwärmegewinnung nach BBergG ebenfalls in den Anwendungsbereich nach § 2 fällt. Darüber hinaus sollten die Begriffe „Vorhaben“ und „Anlagen“ konsistent verwendet werden.

Ergänzende allgemeine Hinweise:

- Auf den Seiten 1 und 14 ist nicht eindeutig formuliert, ob die genannten Zielsetzungen von 10 TWh Energiegewinn pro Jahr bzw. 100 zusätzlichen Projekten bis 2030 sich auf

Geothermie insgesamt oder nur auf Tiefengeothermie beziehen. Diese Größen sollten als Ziel für die Tiefengeothermie gelten.

- Die Begriffe „Geothermie“ und „Erdwärme“ werden z. T. synonym verwendet. Möglicherweise entsprächen aber Begrifflichkeiten wie „Geothermie = Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme“; „Oberflächennahe Geothermie = Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme aus Tiefen bis 400 Metern“ und „Tiefengeothermie = Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme aus Tiefen von mehr als 400 Metern“ eher dem üblichen Sprachgebrauch.